



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 6 1718 Nov. 14 Stadtrecht und Stadtgesetze, zusammengestellt von
Johann Diederich von Steinen (A. Magistrat: I. Personen des Rats. II.
Gerechtsamen des Rats. B. Bürgerei: I. An sich selbst. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Zeitiger Magistrat

Gilderichter

1. Diderich Sethe, ein Becker
2. Balthasar Brehme, ein Schlächter
3. Johann Knoll, ein Schuster

Vorgänger der Gemeinheit

4. Gottfried von Werne, ein Fuselbrenner
5. Gottfried Reinhard Adrian, ein Krähmer.
6. Johann Wegmann, ein Brauer.

Künfftiger Magistrat

Vorgänger und Gilderichter

1. Im Waßerstraßen-Quartier:
Heinrich von Stein, ein Brauer
2. Im Hartingstraßen-Quartier:
Johann Tiemann, ein Brauer.
3. Im Maßingstraßen-Quartier:
Albrecht Wegner, ein Krähmer
4. Im Viehstraßen-Quartier:
Jost Henrich Bunge, ein Krähmer
5. Im Morgenstraßen-Quartier:
Johann Karthaus, ein Becker.

Summarische Recapitulation

3 Bürgermeister	2 Bürgermeister
2 Camerarien	1 Camerarius
8 Rathsverwandte	4 Rathsverwandte
1 Secretarius nebst dem adjuncto	1 Secretarius nebst dem adjuncto.

Anhang 6. —

Stadtrecht und Stadtgesetze, zusammengestellt von Johann Diederich von Steinen¹.

Druck: v. Steinen II 1071 ff.

Es hat auch die Stadt Unna von Alters her ansehnliche Rechte und Stadtgesetze gehabt. Ob nun gleich sehr viele davon durch Landesherrliche Befehle abgeschafft worden, viele auch mit der Zeit in Abgang kommen sind, so wird es doch dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich folgende wie solche aus den Rathhäußlichen Protocollen gezogen habe, hier mittheile:

Es betreffen aber davon einige:

A. den Magistrat, und zwarn**I. Die Personen des Rats.**

1. Ein Bürger, welcher ob infamiam (licet infamia facti sit) des Raths unfähig, kan auch kein Kohr-Herr werden.
2. Was vom alten Rath beschloffen und vom geheimen Schreiber protocollirt worden ist, kan vom neuen Rath nicht aufgehoben werden.

¹ Wenn der Druck bei Steinen auch erst aus der Mitte des 18. Jh. stammt, schien es doch richtig diese Zusammenstellung hier einzureihen, weil mit der gleich zu Beginn der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I einsetzenden Reform der Städteverfassung die alte Selbständigkeit der Stadt, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich ein Ende hatte. Wie sehr bereits vorher die Ansprüche der Stadt, besonders über ihre gerichtliche Zuständigkeit, bestritten waren, zeigt u. a. ein Vergleich mit dem Reglement v. 7. Februar 1687, f. o. U. nr. 113 u. 141.

3. Ein Rathsherr, so dem Bürgermeister vorspricht, oder ins Wort fällt, ist zu straffen, denn ein jeder soll warten, bis die Reihe an ihn kömmt.
4. Wer ein Glied des Raths beschimpft, der beschimpft den ganzen Rath, thuts ein Rathsherr, wird er entweder entsezt oder starck gebrüchtet.

II. Die Gerechtsamen des Raths.

1. Der Rath konte den Juden Geleit geben, wie denn im Jahr 1431 auf Johannes des Täufers Tag, der Jude Jacob, vor die Freyheit 5 Jahr in der Stadt wohnen zu dörfen, nach Inhalt des Briefes an den Rath 80 Gulden, jeden zu 11 Schillingen bezahlet hat². NB. Dies ist noch 1601 d. 21. Febr. geschehen.
2. Dröge oder Duhlschläge ohne Blutrinnen, gehören vor den Rath. 1603. 20. Febr.
3. Stadt- und geistliche Renthen, soll man mit den Stadt-Knechten inspenden^a, damit man nicht nötig habe, darum zu richten.
4. In Erbfällen soll die Immission bey dem Rath gesucht werden, und sollen die Bürgermeister dieselbe durch die Lohnherren bewürcken lassen.
5. Der Rath hat die Macht concurrenter, auf fremde Güter und Personen, wenn sie hier angetroffen werden, einen Arrest zu legen, welcher so lange wehrt, bis entweder die Schuld bezahlt, oder Bürgen gestellet worden sind.
6. Wenn der Rath ein Urtheil gestellet, steht die execution bey ihm, so aber etwas aestimirt oder distrahirt werden soll, muß der Richter ersucht werden.
7. Der Rath hat Macht, in der Stadt Geleide zu geben und aufzukündigen.
8. Wenn Sachen gestohlen oder sich übertreter versteckt, läßt der Rath durch ihre (!) Diener Haussuchung thun.
9. Der Rath hat Macht, einen aus der Stadt zu verweisen; wo aber einer, so im Gefängniß gewesen, und vom Landesherrn mit dem Leben begnadiget worden ist, verwiesen werden soll, geschicht es, auf Befehl des Richters, vom Scharfrichter.
10. In Sachen, so zur Raths-Cammer gehören, mag der Rath pfänden, auch in Schuldsachen, so zur Stadt und geistlichen Gebäuden gehören; doch müssen dem Richter davon jährlich zwey Viertel Wein gegeben werden.
In andern Bürgerlichen Schuldsachen gehöret nach ordentlich geführtem Proceß die Pfandung vor den Richter.
11. Der Rath kann jemand für 10 Rthl. brüchten und die Pfande aestimiren lassen. 1622 d. 6. Apr.

^a ! = eintreiben, einpfänden?

² Bgl. betr. Judengeleit o. ll. nr. 11 v. 15. Aug. 1347 bzw. 18. Okt. 1348 sowie o. ll. nr. 119 v. 1696—1698.

12. Kraft aufgerichteten Testaments, kan der Rath einen immittiren. 1622 d. 7 Febr.
13. Die Publication des Testaments gehöret allein für den Rath. 1623. 9 Nov.
14. Ohne des Bürgermeisters Vorwissen kan der Richter in der Stadt keinen schliessen lassen. 1661. 2 Oct.
15. Wann der Richter einen Arrest anlegt, kan der Rath aus Ursachen solchen aufheben. 1630. 17 Jul.
16. Es ist aber dem Richter nicht erlaubet binnen den Ringmauren einen Arrest zu thun. 1631 d. 23. Jan.
17. Wenn einer in civilibus persönlich arrestirt wird, kan ihn der Rath frey geben. 1631 v. 23. Jan.
18. Kein Stadt-Diener darff ohne Vorwissen des Rathes des Richters Befehle (ohne was Gerichts-Sachen sind) ausführen. 1631 d. 6 Febr.
19. Die Diener aber, so ohne Vorwissen des Rathes einen Arrest bewürden, können von ihrem Amt gesezet und ihnen das Bürger-Recht aufgekündigt werden. 1631. 23 Jan.
20. Wenn das Fastel-Abend-Gericht, so acht Tage wehret, vom Richter gesonnen wird, muß ihm ein Viertel Weins verehret werden, und sodann können Civil- und Criminal-Sachen dafür befangen und abgethan werden³.
21. Kein Richter wird zugelassen, der nicht zuvor den Bürger- und Richter-Eyd ausgeschworen hat.
Es mußte aber ein Richter schweren, daß er dem Landesherrn, der Stadt und gemeinen Bürgern zu Unna wolle treu und hold seyn, Bürgermeister und Rath in Ehren halten, das gemeine Beste befördern, Bürgermeister und Rath gehorsam seyn, und alles das thun und lassen, was ein ehrlich aufrichtiger Bürger allhie zu thun und zu lassen schuldig ist⁴.
22. Vorzeiten mußten auch alle Apellationes aus der Stadt und dem Amte vom Gericht an den Rath gebracht werden, von wannen sie per modum consultationis an den Rath zum Hamm und von dannen ans Hofgericht gingen. Wie dann noch 1714 d. 24. März Thomas Breme von einer am Kgl. Gerichte den 17. März wider ihn ausgesprochenen Urtheil an den Stadt-Magistrat als die nächste Hauptfahrt appellirt und Magistrat darauf am 3. May die Acta vom zeitlichen Richter abgefordert hat⁵.
23. Im Jahr 1669 d. 12 Oct. ließ der Rath eine Hochzeit-Ordnung machen, und verordnete kraft derselben:
 - a. Es solten nur 40 Paar genötiget werden bey Straffe von 1 Goldgulden vor jedes übrige Paar.

³ Vgl. Reglement v. 1687, f. o. ll. nr. 113, Art. 2 Abs. 3, sowie den Aktenauszug von 1739, f. o. ll. nr. 136.

⁴ Vgl. o. ll. nr. 88 (1593 Mai 28). ⁵ Vgl. Reglem. v. 1687, f. o. ll. nr. 113, Art. 14.

- b. Haußsitzende, Mann und Frau, solten zusammen nicht über 1 Rthl. geben.
 - c. Die Unverhey Ratheten nicht über 30 Stüver. Alles bei Strafe von 5 Goldgülden⁶.
24. Im Jahr 1470 hat der Rath die Schneidergesellschaft errichtet⁷.

B. Die Bürgererey; und zwar

I. An sich selbst

1. Ein neuer Bürger soll neben dem gewöhnlichen Bürgergülden, eiserne Gotten (Rohren) zur Wasserleitung geben, und zwar die Reichen und Brauer, vier, die geringeren zwey Stück, 1603 d. 20 Febr.
2. Ein Bürger, so auffer der Stadt wohnet, muß jährlich einen Gravengülden erlegen, widrigenfalls ist er der Bürgerschaft verlustig. 1610.
3. Ein Bürger, so zwey Jahr aus der Stadt abwesend, und nicht jährlich einen Goldgülden an den Rath schicket, ist des BürgerRechts verlustig.
4. Wenn ein Bürger brüchtfällig, und keiner von seinen Mitbürgern wolte für ihn bitten, so soll der Brüchtfällige, ehe er gehöret wird, eine halbe Marck entrichten.
5. Bürger sollen keine Tauben mit Klappen fangen, viel weniger schießen, bey Straffe 2 Goltgülden⁸.
6. Ein Bürger, so unter der Predigt auf den Kirchhof gehet und plaudert, soll sechs Albus Strafe geben.
7. Des Sommers um 9, des Winters um 7 Uhr sollen alle Gelächer geschlossen seyn. Die dawider handeln, soll der Wirth zwey, der Gast einen Goltgülden geben. Doch gehören die Frömde, so des Nachts in der Herberge bleiben, nicht hierhin.
8. Einem Bürger, so den Bürgerend gebrochen, kan die Bürgerschaft aufgekündigt werden. 1622 d. 8 Febr.
9. Wenn die Bürger-Glocke geleutet wird, soll ein jeder Bürger erscheinen, bey Straffe von 6 Marck.
10. Wer der Stadt Holz häuet oder eine Landwehr beschädigt, soll gestrafft werden, und soll der Anbringer haben 12 Pfeninge.
11. Kein Bürger soll doppeln oder spielen um Geld, bey Strafe 6 Marck.

⁶ Vgl. o. U. nr. 101 (1649 Okt. 10). Der Text der Ordnung von 1669 ist nicht erhalten.

⁷ In Zeugenvernehmungen 1612 u. 1614 gelegentlich des Streits über den Verkauf ausländischer Tücher durch Nichtangehörige des Wollneramts (vgl. o. U. nr. 98: 1633 Febr. 19/22) wird mehrfach erwähnt, daß das Schneideramt seine Ordnung durch besonderen Brief vom Rat erhalten habe.

⁸ Über das angebliche Recht der Bürger, auf der Feldmark Tauben zu schießen, kam es i. J. 1668 ff. zu lebhaften Streitigkeiten, die sogar zu bürgerlichen Unruhen führten. Über den schließlichen Ausgang der Angelegenheit, über die 1673 noch ein Prozeß in Kleve schwebte, enthalten die Akten des Geh. Staatsarchivs (Rep. 32. 241^b) nichts.

12. Wer zu Stadtdiensten gebottet wird, soll auf bestimmte Zeit entweder selbst erscheinen oder einen starcken Mann schicken, bey Straffe 4 Schilling.
13. In dem Stadtgraben soll keiner Holz lesen oder Graß schneiden.
14. Eine Person, so kein Erbbegräbniß in der Kirchen [hat], soll unter 6 Goltgülden nicht darein begraben werden.
15. Wenn bey einem Feuer entsethet und er thuts seinem Nachbar nicht kund, soll er des Raths Koer verfallen sein.
16. Bey Entstehung des Feuers soll keiner, bey Strafe von 5 Mark, mit seinem Gewehr und Eymer ausbleiben, es sey denn, daß der Brand auf das 5 oder 6 Hauß bey ihm. Wer von den Übertretern nicht pfsandbar, soll mit Weib und Kindern verjaget werden.
17. Der seinen ehelichen Geburts-Brief bittet, muß zwei Zeugen stellen, so mittel Endes aussagen, daß er frey, echt und aus einem christlichen Ehebette gezeuget sey. 1624. 6 Febr.
18. Das Feuer soll wohl verwahret werden und soll keiner mit Licht, ohne Leuchte, in Ställe, Scheunen oder Balken gehen.

II. Die Kauff- und Handelschafft.

1. Bürger und Auswärtige sollen Freyheit haben, Fässer mit Wein hier nieder zu legen und mit Fässern an Ein- und Auswärtige zu verkauffen, doch so, daß sie vom Ohme geben sollen 15 Stüver Lagergeld; und damit kein Unterschleif geschehe, soll bei Strafe der Confiscation und andern Brüchten kein Wein abgeladen werden, bis er dem Rat angegeben worden.
2. Kein Bürger sol die Woche mehr als einmahl brauen, bey Strafe der Raths-Koer.
3. Kein Haber soll gemeltet oder verbrauet werden.
4. Keiner soll Heringe auffschlagen, ehe der Kiecher dabey gewesen ist.

III. Die gemeine Weide und Länderey.

1. Kein Bürger soll über 10 Schaffe und Lämmer halten.
2. Keine Ziegen sollen geduldet werden.
3. Keiner sol frömde Pferde in die Weyde bringen, sondern nur seine eigene, die er zu seiner Noth braucht.
4. Der Schulze zum Ringelbrock hatt die Mitthude auf der Heide zu Niedermassen.
5. Im Amt Unna thut von einem Maltersjæde Landes die Dunge in fünf Jahren 20 Thaler (sind 10 Reichsthaler) und zwar, die erste Fetzung 6, die andere 5, die dritte 4, die vierte 3, die fünfte 2 Thaler.

Ein Scheppelsjæde thut in 5 Jahren 5 Thaler und 2 Ortsthaler, nemlich die erste Fetzung 2 Thaler, die andere 1 Thaler und einen Orth, die dritte 1 Thaler, die vierte 3 Orth, die fünfte 2 Orthsthaler.

Ein halb Scheppelsjæde Landes thut in 5 Jahren 3 Thaler und 3 Orthsthaler als: die erste 3 Orth, die zweyte 1 Thaler und einen

Orth, die dritte 1 Thaler, die vierte 2 Orth, die fünfte 1 Orthsthaler.

Bermöge eines Rathschlusses, vom 2. Jul. 1683 ist wegen der Fetzung in der Stadt Feldmark verordnet worden, daß die fünfjährige Fetzung von einem Scheffel Landes thun sol 5 Reichsthaler, und zwar das erste, zweyte und dritte Jahr, jedes 1 Reichsthaler 15 Stüver, das vierte Jahr 45 Stüver, das fünfte 30 Stüver. Und so wird es noch gehalten.

6. In der Stadt Feldmark hält 1 Scheffel Landes 80 Ruthen, die Ruthe 16 Fuß in die Länge und Breite gerechnet.

IV. Stadt Gebäude.

1. Ein baufällig Hauß muß entweder abgebrochen oder gebessert werden, thuts einer, wenn es ihm angesagt wird, nicht, so muß er den Schaden bessern, der seinem Nachbar dadurch zuwächst. 1631. 25 April.
2. Kein Bürger darf ein Haus abbrechen und den Platz zum Garten machen.
3. An welchem Ort einer den Drüppel-Fall hat, muß nach Stadt Rechten demselben drittehalb Fuß gewichen werden.

V. Erbschaften, Vernäherungen, Grundgüter, Vormundschaften, Eheleute und Kinder usw.

1. Weil hier das Sachsen Recht üblich gewesen, so excludirt der halbe Bruder, des Bruders von beyden Banden nachgelassene Kinder.
2. Ganze Brüder und Schwestern werden jeko nebst ihren Kindern, Halbbrüdern und -Schwestern und ihren Kindern in Erb- und Sterbfällen vorgezogen. 1657. 27 Januar.
3. Eine natürliche Tochter ist durch des Raths Ausspruch 1583 den 14 Merz in die Mütterliche Güter eingesetzt.
4. Wenn zwey wegen der Erbschaft streiten, kan der Rath die Erbschaft sequestriren, 1632. 16 Febr.
5. Das Sterbhaus wird für Verlauf von 6 Wochen nicht geöffnet.
6. Wer des Abends Erbe kauft oder verkauft, wem der Kauf des andern Tages gereuet, der kan des andern Tages vor der None den Weinkauf bezahlen, so ist er des Kaufs oder Verkaufs los⁹.
7. An Auswertige sollen keine liegende Güter verkauft werden¹⁰.
8. Unter Eheleuten Bürgerstandes ist eine Gemeinschaft der Güter, wenn nicht durch Ehepacten ein anders verordnet worden¹¹.

⁹ Bgl. o. U. nr. 57 (1476).

¹⁰ Bgl. o. U. nr. 14 (1356 April 25).

¹¹ [Anmerk. Steinens:] Dieses ist ein Recht auch in der ganzen Graffschaft Mark gewesen; das haben bezeuget der Richter Evert Zahn 1648. 24. Januar. und 1658. 22. Febr. Imgleichen aus dem Justiz Collegio zu Cleve, Herman Pabst, Matthias Rombswinkel und der Secretarius Johan Haesbarth 1668 d. 6 und 19 März.